

2. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich vom 13.03.2024

Präambel

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung und des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mechernich am 20.02.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich beschlossen:

§ 7 Inkrafttreten, Anlage

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich

1. *Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung*
 - **Brandschutztechniker**
je angefangene halbe Stunde pauschal 30,50 €
 - **Führungsdienst Feuerwehr**
je angefangene halbe Stunde pauschal 30,50 €
2. *Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand*
 - **Brandschutztechniker**
je angefangene halbe Stunde pauschal 30,50 €
 - **Führungsdienst Feuerwehr**
je angefangene halbe Stunde pauschal 30,50 €
3. *Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1*

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Mechernich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mechernich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 13.03.2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Hans-Peter Schick

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich <https://www.mechernich.de/rathaus-und-politik/dienstleistungen-der-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen-und-buergerbeteiligungen> veröffentlicht.